

Stadt Backnang

Bebauungsplanverfahren „Im Blütengarten“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Königsberger Straße 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

In Zusammenarbeit mit: Dipl.-Biol. Ina Groß

Projektnummer: 17.071

Stand: 12.01.2018

1. Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Im Blütengarten“ in Backnang, wurde am 13.12.2017 eine erste artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes durch Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Dipl.-Biol. Dr. Miriam Pfäffle und Dipl.-Biol. Ina Groß durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst.-Nr. 2420/1, 2421/1, 2421/9, 2422, 3706 und 3711 (Abb. 1 und 2).

Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventueller weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Untersuchungsgebiet ist durch eine gemischte Bebauung charakterisiert. Im Westen befindet sich eine alte Gärtnerei mit Wohnhaus und Gewächshäusern sowie einer Wiesenfläche. Im Osten schließt sich ein Hebammenhaus mit Garten an. Dieses ist auf dem Luftbild in Abb. 2 nicht zu sehen. Weiter östlich grenzt ein Kindergarten mit Hofbereich. Im Norden des Untersuchungsgebiets finden sich eine Baugrube sowie drei kleinere Gebäude.

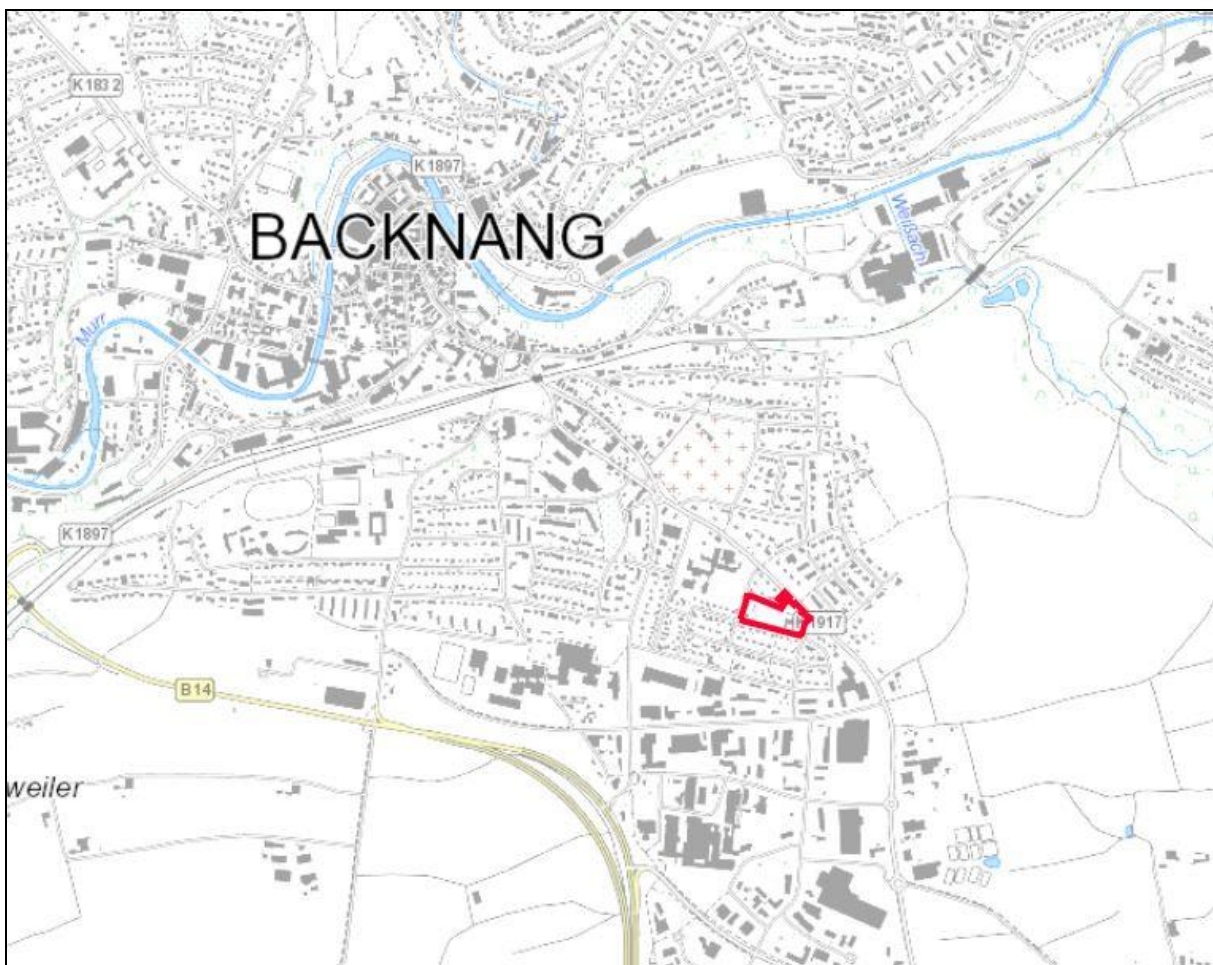


Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht¹. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3. Habitatstrukturen und -eignung

3.1 Habitatstrukturen

Im Westen des Untersuchungsgebiets (Flst. Nr. 3705) stehen fünf Linden (*Tilia* spp.) auf einer ca. 10 m breiten Trittrasenfläche (Abb. 3). Östlich schließt das Flst. Nr. 3706 an. Hier befinden sich im südlichen Bereich ein Wohngebäude mit asphaltierter Einfahrt und alten Gewächshäuser bzw. den Fundamenten der Gewächshäuser und Ziersträuchern (Abb. 4). Zwischen den Gewächshäusern verlaufen Wege aus Betonplatten. Im nördlichen Bereich des Flurstücks liegt eine Wiesenfläche mit Störanzeigern wie Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Königskerze (*Verbascum thapsus*). Im Norden wird diese begrenzt durch eine Thuja-Hecke (ca. 5 m hoch), im Westen durch eine Hecke aus u. a. Forsythie (*Forsythia* spp.), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn, Hasel (*Corylus avellana*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) (Abb. 5). Auf Flst. Nr. 2420/1 befindet sich ein Hebammenhaus mit Holzfassade und anschließendem Zierrasen, jungen Einzelbäumen und Ziersträuchern (Abb. 6). Auf Flst. Nr. 3711 steht ein Gebäude, das als Kindergarten genutzt wird. Der Hof besteht aus Rasenflächen und gepflasterten Bereichen. Zusätzlich befinden sich mehrere Einzelbäume (*Tilia* spp.) auf dem Gelände, welches durch eine Hainbuchen-Schnitthecke (*Carpinus betulus*) begrenzt wird (Abb. 7). Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets (Flst. Nr. 2421/1) ist eine Baugrube mit Schotter und Altgras (Abb. 8). An diese schließen östlich Gebäude der Stadtwerke Backnang an.



Abb. 3: Linden-Reihe auf Flst. Nr. 3705



Abb. 4: Fundamentreste alter Gewächshäuser und Gehwegplatten



Abb. 5: Wiesenfläche mit Wild- und Thuja-Hecke



Abb. 6: Hebammenhaus mit Garten und jungen Einzelbäumen



Abb. 7: Hofbereich des Kindergartens



Abb. 8: Baugrube mit Altgras

Da die Bestandsgebäude von dem zukünftigen Bauvorhaben nicht betroffen sind, wurden diese nicht auf Einflug- oder Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel oder Fledermäuse untersucht. Der Kellerbereich der alten Gärtnerei bietet Einflugsmöglichkeiten für Fledermäuse, konnte allerdings nicht weiter untersucht werden, da er bei der Begehung mit einem Bauzaun verschlossen war (siehe Abb. 9). Hier wird eine weitere Untersuchung empfohlen.



Abb. 9: Kellerzugang im Bereich der alten Gärtnerei

3.2 Habitateignung

Bei Vögeln sind Bruten im Gehölzbestand sowie an oder in den Gebäuden möglich. Die älteren Bestandsbäume weisen allerdings keine Dauernester oder Höhlen auf. Da die Gebäude nicht von geplanten Bauvorhaben betroffen sind, ist keine Beeinträchtigung von potentiellen gebäudebrütenden Arten zu erwarten. Für Freibrüter sind geeignete Strukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Um genauere Aussagen treffen zu können, wären weitere Begehungen im Frühjahr 2018 erforderlich.

Für Fledermäuse kann die Wiesenfläche als Nahrungshabitat genutzt werden. Der intensiv gepflegte Garten, das Fehlen von offenen Wasserstellen oder Teichen spricht allerdings nicht für ein hohes Nahrungsangebot. Somit ist dieses nur von geringer und nicht von essentieller Bedeutung. Fledermausquartiere sind aufgrund der fehlenden Strukturen in den Gehölzen nicht möglich. Die Gebäude sowie der Keller im Bereich der alten Gärtnerei können prinzipiell als Winter- oder Tagesquartier bzw. als Wochenstube von Fledermäusen genutzt werden. Da die Gebäude nicht von geplanten Bauvorhaben betroffen sind, sind hier keine weiteren Untersuchungen notwendig. Eine Überprüfung des Kellerbereichs wird empfohlen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) geeignete Strukturen finden sich in erster Linie im Bereich der Baugrube. Grabbarer Boden und Altgrasstrukturen bieten die Möglichkeit zur Eiablage und zur Nahrungssuche. Auch die Wiesenfläche im Bereich der Gärtnerei kann als Nahrungshabitat nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für genauere Aussagen, sind weitere Begehungen zur Aktivitätszeit der Reptilien ab April 2018 erforderlich.

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung

In Tabelle 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Die Bestandsbäume weisen keine Strukturen für streng geschützte Käferarten auf. Totholz oder Höhlen sind nicht vorhanden. Geeigneten Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume, Wälder oder ältere Gehölze liegen nicht vor.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine für streng oder europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten geeignete Raupenfutterpflanzen vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	Keine Lebensraumeignung für Amphibien gegeben. Es fehlen Laichgewässer. Altgrasstrukturen und Schotter im Bereich der Baugrube sowie die Wiesenfläche im Bereich der alten Gärtnerei können als geeignete Fortpflan-	„nicht erheblich“	☐
		weiterer Untersuchungsbedarf	☒

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
	zungs- und Nahrungshabitate für die Zauneidechse dienen. Das zeitweise Vorkommen von besonders geschützten Arten wie Ringelnatter und Blind- schleiche ist nicht vollständig auszuschließen. Weitere Begehungen im Frühjahr 2018 sind erforderlich.		
Avifauna	Baumbestand: keine Höhlen, keine Höhlenbrüter. Gebäude: Die Gebäude sind von geplanten Bau- vorhaben nicht betroffen. Damit ist keine Beein- trächtigung von potentiellen gebäudebrütenden Arten zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Vogelbruten im Gehölzbestand sind möglich (Frei- brüter). Dabei sind in erster Linie Arten der Sied- lungen zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumli- chen Zusammenhang erhalten (umgebende Grün- flächen, Gehölze). Eine Beeinträchtigung potenziel- ler lokaler Populationen häufiger und weit verbreit- eter Freibrüter durch die Planung ist nicht abseh- bar. Weitere Begehungen im Frühjahr 2018 wer- den jedoch empfohlen. Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots erforderlich: • Rodung außerhalb der Brutzeiten (01.10 – 28.02).	„nicht erheblich“	☐
		weiterer Untersu- chungsbedarf	☒
Säugetiere: Fledermäuse	Baumbestand: keine Höhlen, keine Quartiere. Gebäude: Die Gebäude sind von geplanten Bau- vorhaben nicht betroffen. Damit ist keine Beein- trächtigung von potentiellen Vorkommen zu er- warten. Eine Überprüfung des Kellerbereichs wird empfohlen. Das Plangebiet kann eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet haben. Eine erhebliche Beeinträchti- gung durch die Planung ist nicht absehbar.	„nicht erheblich“	☐
		weiterer Untersu- chungsbedarf	☒
Sonstige Säuger	Für streng bzw. besonders geschützte Säugerarten kann das Untersuchungsgebiet als nicht essentiell angesehen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

5. Fazit

Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte das Vorkommen bestimmter Artengruppen eingegrenzt werden. Für alle anderen Artengruppen bestehen keine Anhaltspunkte auf artenschutzrechtliche Konflikte. Relevante Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Da einige Habitatstrukturen für eine oder mehrere Arten als geeignet erscheinen, kann das dauerhafte Vorkommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Plangebiet grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für eine dauerhafte oder essentielle Bedeutung des Plangebiets für nach europäischem Recht geschützte Arten. Bei Eingriffen in den Gehölzbestand müssen zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen oder Fledermäusen oder der Zerstörung von Eiern geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen bestehen in der Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern außerhalb der Vogelbrutzeit im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar). Hierdurch wird einem Nestneubau in den Gehölzstrukturen vorgebeugt. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Gehölzen auch im Zeitraum 01.03 bis 30.09. möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme lassen sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Konflikte verhindern.

Um auszuschließen, dass durch das Vorhaben unter Anwendung von § 44 Abs. 5 nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommt, sind weiterführende artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig. Diese sollten vor Beginn der Baumaßnahmen zur Aktivitätszeit der Zauneidechse und von Fledermäusen und der Vogelbrutzeit stattfinden.

6. Hinweise zur Gestaltung des Umfelds

An diesem Standort empfehlen wir folgende Hinweise für die Neubebauung zu beachten. Auf eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen ist zu achten, da eine heimische, insektenreiche Vegetation von großer Bedeutung für die Nahrungssuche vieler heimischer Vögel ist.

Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von $> 2 \text{ m}^2$, ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), dass entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben, oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.